

Honorarordnung der NSE AG

Die Honorierung kann erfolgen:

- nach dem effektiven Zeitaufwand oder
- mit Festpreisen Pauschale (ohne Berücksichtigung der Teuerung) oder
- mit Festpreisen Globale (mit Berücksichtigung der Teuerung)

Die Vergütung der Dienstleistungen bestehen aus:

- dem Honorar und
- den zusätzlichen Kostenelementen.

Als zusätzliche Kostenelemente gelten:

- Nebenkosten und
- Drittleistungen.

Die zusätzlichen Kostenelemente sind in den Honoraren nicht inbegriffen und werden gesondert ausgewiesen und verrechnet.

1 Honorierung nach effektivem Zeitaufwand (Zeittarif)

1.1 Zeittarif

Personal-kategorie	A	B	C	D	E	F	G	H
Ansatz CHF / Std. exkl. MWST	185.00	165.00	150.00	135.00	120.00	105.00	94.00	86.00

	Mittelansatz pro Arbeitsstunde bei Honorierung mit Festpreisen (Zif. 3) CHF / Std. exkl. MWST	165.00
--	---	--------

1.2 Zuordnung der Kategorien

	Funktion	Kategorie
Forschung und Entwicklung	Leitender Entwicklungsingenieur TU, FH	240.00CHF/h
	Senior Entwicklungsingenieur TU, FH	A
	Erfahrener Ingenieur TU, FH	B
	Junior Ingenieur TU, FH	C
	Senior Konstrukteur	C
	Junior Konstrukteur	D

Projektleitung SEM	Projektleiter Interdisziplinäre. Grossprojekte (als Gesamtprojektleiter), Experte, Prüflingenieur	240.00CHF/h
	Projektleiter (für komplexe, anspruchsvolle Projekte), Fachkoordinator, Chefingenieur	A
	Leitender Ingenieur (für einfache Projekte)	B
	Ingenieur	B
	Techniker, Konstrukteur	C
	Zeichner	F-E

Sachkundige Facharbeit	Schutzingenieur	B-A
	Schutztechniker	D-B

Bauleitung	Chefbauleiter bei interdisziplinären Grossprojekten	A
	Chefbauleiter, Oberbauleiter	B
	Bauleiter	C
	Hilfsbauleiter	D

Schulung	Schulungen / Training (8h ohne Reisezeit)	B
----------	---	---

Administration	Leitendes Administrationspersonal	E
	Sekretariatspersonal	G

Hilfsfunktion	Hilfspersonal, technisch, kaufmännisch und auf der Baustelle	H
Praktikant	Praktikant 0.5 D bis G, Hochschulpraktikant kurz vor Abschluss des Studiums 0.75 D	*

1.3 Schwierigkeitsgrad

Die Festlegung des Schwierigkeitsgrades für Installationen bzw. Anlagen erfolgt durch das Ausmass der erforderlichen Leistungen des Ingenieurs, die vorauszusetzenden Fachkenntnisse und die zu übernehmende Verantwortung.

Ohne besondere Vereinbarung gilt der Schwierigkeitsgrad (n) 1.0.

Falls bei einzelnen Leistungspositionen verschiedenen Schwierigkeitsgrade zur Anwendung kommen, wird pro Position der Faktor bestimmt resp. angepasst.

Wenn die Aufgabe durch Umstände, die zum Zeitpunkt der Bestellung nicht vorausgesehen werden konnten, massgebend schwieriger wird in der Ausführung, muss der Schwierigkeitsgrad für die betreffenden Leistungspositionen nachträglich angepasst werden. Dies erfolgt nach Anpassung über eine von allen Parteien unterzeichneten Auftragsbestätigung.

1.4 Nebenkosten

Reise- und Wartezeiten, Fahrkosten und Spesen

Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit und werden mit dem Zeittarif Kategorie D (Zif. 1.1) verrechnet.

Autokilometer		CHF / km	1.20
Fahrtspesen öffentlicher Verkehr	1. Klasse		gemäss Beleg
Hauptmahlzeiten	Mittagessen / Abendessen	CHF	35.00
Übernachtung inkl. Frühstück		CHF	150.00

Verrechnung von Planpausen und Fotokopien

Fotokopien s/w (Formate A3/A4)	pro Stück	CHF	0.20
Fotokopien farbig (Format A3/A4)	pro Stück	CHF	0.70
CAD-Plot A2 oder A1	schwarzweiss	CHF	10.00 / m2
CAD-Plot A2 oder A1	farbig	CHF	18.00 / m2
CAD-Plot A0 oder Grossformat	schwarzweiss	CHF	30.00 / m2
CAD-Plot A0 oder Grossformat	farbig	CHF	50.00 / m2

2 Arbeitszeit / Überzeit

Die Ansätze gelten für normale Arbeitszeit von 8.00 Stunden pro Tag zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr von Montag bis Samstag. Für Arbeiten, die vom Auftraggeber ausserhalb dieser Zeiten verlangt werden, wird ein Zuschlag erhoben:

Überzeit an Werktagen	07.00 Uhr bis 19.00 Uhr	25%
Nacharbeit an Werktagen	19.00 Uhr bis 07.00 Uhr	50%
Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen	00.00 Uhr bis 24.00 Uhr	100%

3 Honorierung mit Festpreisen

Die Honorierung in Form von Pauschalen oder Globalen basiert auf einer klar definierten gegenseitigen Abstimmung der Ziele, der erwarteten Ergebnisse und damit über den Umfang der zu erbringenden Leistungen.

Erfolgt eine Honorierung mit Festpreisen, handelt es sich um eine Pauschale (ohne Berücksichtigung der Teuerung).

Eine Globale Honorierung mit Festpreisen (mit Berücksichtigung der Teuerung, s. Zif. 4) wird explizit vereinbart.

Für Nacht- und Sonntagsarbeit, welche bei Vertragsabschluss nicht voraussehbar und der Auftraggeber anordnet, werden Überzeitzuschläge gem. Zif. 2 im Umfang der geleisteten Stunden verrechnet.

Wird eine Honorierung mit Festpreisen ohne Stundenansatz vereinbart, gilt der Mittelansatz gemäss Zif. 1.1. Dieser kommt insbesondere bei zusätzlich vereinbarten Arbeiten (Regiearbeiten, Auftragserweiterungen) zur Anwendung.

4 Preisänderungen infolge Teuerung gemäss Vertragsnorm SIA 126

Die Verrechnung der Preisänderungen infolge Teuerung erfolgt gemäss der Vertragsnorm SIA 126.

Die Preisänderungsfaktoren mit dem Nominallohnkostenindex sind im separaten Dokument „Preisänderungen für Planerleistungen ab 1994 – 2020“ unter [www.kbob.admin.ch/Themen und Leistungen/Preisänderungsfragen/Planerleistungen](http://www.kbob.admin.ch/Themen%20und%20Leistungen/Preis%C3%A4nderungsfragen/Planerleistungen) publiziert.

Das Berechnungsformular ist unter www.kbob.admin.ch > Themen und Leistungen > Preisänderungen infolge Teuerung > Vertragsteuerung > Verfahren mit Gleitpreisformel für Planerleistungen GPF-P gemäss der Vertragsnorm SIA 126 herunterzuladen.

5 Verrechnung

Die Fakturierung der erbrachten Leistung erfolgt monatlich. Jede Rechnung enthält eine kurze Beschreibung der im Berichtsmonat ausgeführten Leistung.

<i>Ergänzend geltende Dokumente:</i>	<i>Allgemeine Geschäftsbedingungen NSE AG</i>
<i>Preisangaben:</i>	<i>ohne MWST</i>